

Pflichten bei der Einreise und relevante Ausnahmen

Ergänzend zu den Informationen auf unserer Webseite sowie zur [Kurzübersicht](#) über die Einreisebedingungen finden Sie hier die ausführlicheren Informationen zu den Pflichten bei der Einreise und die für unsere Mitgliedsbetriebe relevanten Ausnahmen von diesen Pflichten.

(Rechtsgrundlage: [CoronaEinreiseV](#))

1. Um zu wissen, welche Pflichten Einreisende aus Risikogebieten in Deutschland treffen und welche Ausnahmen gelten, muss **zuerst** geklärt werden, ob die Einreise aus einem **normalen/einfachen Risikogebiet** (siehe Ziffer 3), aus einem **Hochinzidenz-** (siehe Ziffer 4) oder **Virusvarianten-** Gebiet (siehe Ziffer 5) erfolgt. Die entsprechende Einstufung eines Landes oder einer Region kann [hier](#) auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts abgerufen werden.
2. Folgende **Pflichten** kommen in Betracht:

Anmeldepflicht:

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind gem. [§ 3 CoronaEinreiseV](#) verpflichtet, vor der Einreise über www.einreiseanmeldung.de eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die BRD befördern, müssen die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bzw. die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung kontrollieren. Reisen Personen aus einem Risikogebiet außerhalb des Schengen-Raumes ein, sind sie vom Beförderer darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bzw. die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen und auszuhändigen ist.

Test- und Nachweispflicht / Anforderungen an den Testnachweis:

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben und das 6. Lebensjahr vollendet haben, müssen gem. [§ 5 CoronaEinreiseV](#) über einen **Testnachweis**, einen **Genesenennachweis** oder einen **Impfnachweis** verfügen. Dies gilt auch für Personen, die in die BRD **auf dem Luftweg** unter Inanspruchnahme eines Beförderers einreisen und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor in einem Risikogebiet waren. Zum Zwecke der Vorlage gegenüber dem Beförderer muss der Nachweis schon **vor** der Abreise vorhanden sein.

Wann der Nachweis in den übrigen Fällen vorliegen muss, d. h. ob schon bei der Einreise oder spätestens 48 Stunden nach der Einreise, erfahren Sie unter dem jeweiligen Risikogebiet unten.

Die dem Testergebnis **zugrundeliegende Testung** darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** (bei Antigen-Tests) oder **72 Stunden vor der Einreise** (bei PCR-Tests) vorgenommen

worden sein. Bei einer Einreise aus einem **Virusvariantengebiet verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden**. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (auf Papier) oder in digitaler Form vorliegen. Abfotografierte Nachweise reichen nicht aus. Zudem muss der Test in der BRD oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung](#) oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht werden oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht werden. Der Test kann z. B. in einem der Testzentren oder bei einem Arzt durchgeführt werden. Die Testzentren befinden sich z. B. an den Flughäfen Nürnberg, München und Memmingen sowie in den jeweiligen Gemeinden und Landkreisen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landratsamt, wo die jeweiligen Testzentren sind.

Beachten Sie: **Genesene** und **geimpfte** Personen benötigen unter nachstehenden Voraussetzungen **nicht** zusätzlich einen Testnachweis **bei der Einreise aus einem normalen/einfachen Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet**.

ABER: Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist grundsätzlich ein **Testnachweis erforderlich**.

Voraussetzungen für Genesene: Genesene benötigen einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (auf Papier) oder in digitaler Form über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Abfotografierte Nachweise reichen nicht aus. Die dem damals positiven Ergebnis zugrundeliegende Testung muss mittels PCR-Verfahren erfolgt sein und muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Voraussetzungen für Geimpfte: Geimpfte müssen über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (auf Papier) oder in digitaler Form über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Abfotografierte Nachweise reichen nicht aus. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt sein und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Außerdem müssen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Im Falle der Impfung eines Genesenen reicht nach einer Empfehlung der STIKO für eine vollständige Impfung eine Impfstoffdosis aus.

Quarantänepflicht/Absonderungspflicht:

Nach Rückkehr aus einem [Risikogebiet](#) müssen sich Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, gem. [§ 4 CoronaEinreiseV](#) unverzüglich, und auf eigene Kosten in die eigene Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung) oder eine andere geeignete und eine Absonderung ermöglichende Unterkunft in Quarantäne begeben. In diesem Zeitraum ist der **Besuch** von Personen, die nicht demselben Hausstand wie der Rückkehrer angehören, **nicht** gestattet. Die Absonderung hat für einen Zeitraum von **10 Tagen** bei Einreise aus einem **einfachen/normalen Risikogebiet** oder aus einem **Hochinzidenzgebiet** und für einen Zeitraum von **14 Tagen** bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** zu erfolgen. Bei einer Einreise aus einem **normalen/einfachen Risikogebiet** in die BRD kann die Quarantäne mit einem negativen Testergebnis ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, bei Einreise aus einem **Hochinzidenzgebiet** darf ein Test zur Verkürzung der Quarantänezeit frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführt worden sein. Bei Einreise aus **Virusvarianten-Gebieten** ist eine Verkürzung der Quarantäne nicht möglich.

Beachten Sie: Für **genesene** und **geimpfte** Personen endet die Quarantäne unter nachstehenden Voraussetzungen vor dem Ablauf von 10 Tagen mit Vorlage eines Genesenen- oder Impfnachweises, wenn sie **aus einem normalen/einfachen Risikogebiet oder Hochinzidenzwert** in die BRD eingereist sind.

ABER: **Bei der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet** kann die Quarantäne nicht verkürzt werden.

Voraussetzungen für Genesene: Genesene benötigen einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (auf Papier) oder in digitaler Form über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Abfotografierte Nachweise reichen nicht aus. Die dem damals positiven Ergebnis zugrundeliegende Testung muss mittels PCR-Verfahren erfolgt sein und muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Voraussetzungen für Geimpfte: Geimpfte müssen über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (auf Papier) oder in digitaler Form über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Abfotografierte Nachweise reichen nicht aus. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt sein und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Außerdem müssen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein. Im Falle der Impfung eines

Genesenen reicht nach einer Empfehlung der STIKO für eine vollständige Impfung eine Impfstoffdosis aus.

Hilfreich sind auch

- die Informationen für Reisende und Pendler auf der [Internetseite der Bundesregierung](#)
- die [FAQS](#) bei Einreisen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums

3. Begriffserklärung:

Grenzpendler = Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren

Grenzgänger = Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren

Hinweis:

Welche Pflichten und Ausnahmen hiervon nun bestehen, wird im Nachfolgenden unterteilt nach der Art des Risikogebietes dargestellt.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass Ausnahmen von einer Pflicht nicht zwangsläufig auch eine Ausnahme von den anderen Pflichten bedeutet!

4. Einreise aus normalem/einfachem Risikogebiet

- Anmeldepflicht

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, vor der Einreise über www.einreiseanmeldung.de eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Ist eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich z. B. aufgrund technischer Störung oder fehlender technischer Ausstattung, so sind die Daten in einer schriftlichen [Ersatzmitteilung](#) in Papierform abzugeben. Die **Bestätigung**, die Sie nach erfolgreicher DEA erhalten, oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung muss **mitgeführt** werden. Bei Einreisen mittels eines Beförderers sind diesem die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)
- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger**
- **Aufenthalte/Besuche von weniger als 72 h:** Besuch von Verwandten ersten Grades (Eltern und Kinder), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts; dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet
- **Test- und Nachweispflicht**

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als normales/einfaches Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, das 6. Lebensjahr vollendet haben **und auf dem Luftweg** unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die BRD einreisen, müssen schon **vor** der Abreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen und diesen mit sich führen.

Personen, die **nicht auf dem Luftweg** unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem einfachen/normalen Risikogebiet in die BRD einreisen und das 6. Lebensjahr vollendet haben, müssen **spätestens 48 Stunden nach der Einreise** über einen **Testnachweis**, einen **Genesenennachweis** oder einen **Impfnachweis** verfügen.

Soweit keine Ausnahme von der Anmeldepflicht (siehe oben) besteht, ist der Testnachweis, der Genesenennachweis oder Impfnachweis **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)
- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger**
- **Aufenthalte/Besuche von weniger als 72 h:** Besuch von Verwandten ersten Grades (Eltern und Kinder), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts; dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet

Hinweis:

Die vorgenannten Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten nur für Personen, die **nicht** auf dem Luftweg eingereist sind!

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise in die BRD, ist unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) zu informieren.

- **Quarantänepflicht/Absonderungspflicht**

Grundsätzliche Regel: Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letztem 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als normales/einfaches Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich für

10 Tage in Quarantäne zu begeben. Sie dürfen keinen Kontakt zu Personen außerhalb ihres Hausstandes haben.

Verkürzung der Quarantänedauer: Die 10-tägige Quarantänepflicht **endet** gemäß [§ 4 Abs. 2 CoronaEinreiseV](#) **vorzeitig**, wenn die betroffene Person über einen **Testnachweis**, einen **Genesenennachweis** oder **Impfnachweis** verfügt und diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermittelt**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Der Test kann in einem der Testzentren oder bei einem Arzt durchgeführt werden. Die Testzentren befinden sich z. B. an den Flughäfen Nürnberg, München und Memmingen sowie in den jeweiligen Gemeinden und Landkreisen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landratsamt, wo die jeweiligen Testzentren sind.

Sollten nach einem negativen Testergebnis trotzdem **innerhalb von 10 Tagen** nach der Einreise **typische Symptome** einer Covid-19-Infektion auftreten, muss umgehend die **zuständige Behörde** (in der Regel das Gesundheitsamt) **informiert** werden.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht/Absonderungspflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)

Sofern Ihr Reisegrund, der beruflich bedingte, grenzüberschreitende Warentransport ist, sind Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen. Wichtig ist, dass Sie dies auch mit entsprechenden Dokumenten nachweisen/belegen können.

- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger**
- **Aufenthalte/Besuche:** Besuch von Verwandten ersten Grades (Eltern und Kinder des Einreisenden) oder zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister des Einreisenden), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts; dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet

Beachten Sie: Beim Besuch, der **länger als 72 Stunden** dauert, muss der Einreisende aber über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Beim Besuch eines Verwandten **zweiten** Grades ist **unabhängig** von der Dauer des Aufenthalts/Besuchs – also auch bei einer Besuchsdauer von weniger als 72 Stunden - ein solcher Testnachweis erforderlich und dieser **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

- Personen, die sich für **bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus diesen Gründen für bis zu 5 Tage (in unregelmäßigen Abständen) nach Bayern einreisen.

Beachten Sie:

Diese Personen müssen über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Zudem muss der Arbeitgeber oder Auftraggeber dem Arbeitnehmer die **zwingende Notwendigkeit** der Einreise **schriftlich bescheinigen**. Der Einreisende sollte diese Bescheinigung bei sich haben. Es gibt kein bestimmtes Formular hierfür. Jedoch sollte diese Beurteilung nicht leichtfertig, sondern aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn dieser eine Bescheinigung unrichtig ausstellt.

Diese Ausnahme kann z. B. bei Mitarbeiterentsendungen ins Ausland oder beim Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland zutreffen.

- Personen, die zum Zwecke einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme** in die BRD einreisen, wenn
 - am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind,
 - das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und
 - der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Beachten Sie:

Diese Personen müssen über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

- **Urlaubsrückkehrer**, die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> sowie des Robert Koch-Instituts www.rki.de),
 - die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet einer Befreiung von der Pflicht nicht entgegensteht und
 - das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.

- In begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes können von der zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen erteilt werden

Hinweis:

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise in die BRD, ist unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) zu informieren.

5. Einreise aus **Hochinzidenzgebiet**

- **Anmeldepflicht**

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, vor der Einreise über www.einreiseanmeldung.de eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Ist eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich z. B. aufgrund technischer Störung oder fehlender technischer Ausstattung, so sind die Daten in einer schriftlichen [Ersatzmitteilung](#) in Papierform abzugeben. Die **Bestätigung**, die Sie nach erfolgreicher DEA erhalten, oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung muss **mitgeführt** werden. Bei Einreisen mittels eines Beförderers sind diesem die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
 - **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)
 - **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
 - **Grenzpendler und Grenzgänger**
 - **Aufenthalte/Besuche von weniger als 72 h:** Besuch von Verwandten ersten Grades (Eltern und Kinder), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts; dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet
- **Test- und Nachweispflicht**

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben und das 6. Lebensjahr vollendet haben, müssen bereits **bei der Einreise** in die BRD über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen und diesen mit sich führen.

Soweit eine Person unter Inanspruchnahme eines **Beförderers** aus einem Hochinzidenzgebiet in die BRD einreist, muss bereits **vor** der Abreise zum Zwecke der Vorlage gegenüber dem Beförderer ein entsprechender Nachweis vorhanden sein.

Soweit keine Ausnahme von der Anmeldepflicht (siehe oben) besteht, ist der Testnachweis, der Genesenennachweis oder Impfnachweis **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Ausnahmen/Einschränkungen von der Test- und Nachweispflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen

- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren **und** der Aufenthalt 72 Stunden nicht überschreitet (Transportpersonal)
- **Grenzpendler und Grenzgänger** mit der **Maßgabe**, dass **mindestens** zweimal in der Woche die Testnachweise erneuert werden müssen

Hinweis:

Die vorgenannten Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten nur für Personen, die **nicht** auf dem Luftweg eingereist sind!

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise in die BRD, ist unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) zu informieren.

- **Quarantänepflicht/Absonderungspflicht**

Grundsätzliche Regel: Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich für 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Sie dürfen keinen Kontakt zu Personen außerhalb ihres Hausstandes haben.

Verkürzung der Quarantänedauer: Die 10-tägige Quarantänepflicht **endet** gemäß [§ 4 Abs. 2 CoronaEinreiseV](#) **vorzeitig**, wenn die betroffene Person über einen **Testnachweis** verfügt, wobei die zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach der Einreise erfolgen darf.

Der Test kann in einem der Testzentren oder bei einem Arzt durchgeführt werden. Die Testzentren befinden sich z. B. an den Flughäfen Nürnberg, München und Memmingen sowie in den jeweiligen Gemeinden und Landkreisen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landratsamt, wo die jeweiligen Testzentren sind.

Sollten nach einem negativen Testergebnis trotzdem innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Covid-19-Infektion auftreten, muss umgehend die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) informiert werden.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht/Absonderungspflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)

Sofern Ihr Reisegrund, der beruflich bedingte, grenzüberschreitende Warentransport ist, sind Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen. Wichtig ist, dass Sie dies auch mit entsprechenden Dokumenten nachweisen/belegen können.

- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger**
- **Aufenthalte/Besuche:** Besuch von Verwandten ersten Grades (Eltern und Kinder des Einreisenden) oder zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister des Einreisenden), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts; dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet

Beachten Sie: Beim Besuch, der **länger als 72 Stunden** dauert, muss der Einreisende aber über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Beim Besuch eines Verwandten **zweiten** Grades ist **unabhängig** von der Dauer des Aufenthalts/Besuchs – also auch bei einer Besuchsdauer von weniger als 72 Stunden - ein solcher Testnachweis erforderlich und dieser **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

- Personen, die sich für **bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus diesen Gründen für bis zu 5 Tage (in unregelmäßigen Abständen) nach Bayern einreisen.

Beachten Sie:

Diese Personen müssen über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Zudem muss der Arbeitgeber oder Auftraggeber dem Arbeitnehmer die **zwingende Notwendigkeit** der Einreise **schriftlich bescheinigen**. Der Einreisende sollte diese Bescheinigung bei sich haben. Es gibt kein bestimmtes Formular hierfür. Jedoch sollte diese Beurteilung nicht leichtfertig, sondern aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn dieser eine Bescheinigung unrichtig ausstellt.

Diese Ausnahme kann z. B. bei Mitarbeiterentsendungen ins Ausland oder beim Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland zutreffen.

- Personen, die zum Zwecke einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme** in die BRD einreisen, wenn
 - am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind,
 - das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und
 - der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Beachten Sie:

Diese Personen müssen über einen **Testnachweis** verfügen **und** diesen **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

- In begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes können von der zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen erteilt werden

Hinweis:

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise in die BRD, ist unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) zu informieren.

6. Einreise aus Virusvarianten-Gebiet

- Anmeldepflicht

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Virusvarianten-Gebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, vor der Einreise über www.einreiseanmeldung.de eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Ist eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich z. B. aufgrund technischer Störung oder fehlender technischer Ausstattung, so sind die Daten in einer schriftlichen [Ersatzmitteilung](#) in Papierform abzugeben. Die **Bestätigung**, die Sie nach erfolgreicher DEA erhalten, oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung muss **mitgeführt** werden. Bei Einreisen mittels eines Beförderers sind diesem die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal) **und** der Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden dauert
- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger** mit der **Maßgabe**, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber muss dem Arbeitnehmer die **dringende Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit** der Einreise **schriftlich bescheinigen**. Der Einreisende sollte diese Bescheinigung bei sich haben. Es gibt kein bestimmtes Formular hierfür. Letztendlich muss der Arbeitgeber eine Entscheidung treffen, ob bzw. welche Arbeitnehmer für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar sind. Sie können davon ausgehen, dass Pendler, die auf Grund ihrer Systemrelevanz in den letzten Wochen schon pendeln durften mit dieser Bescheinigung unter diese Ausnahme fallen. Die Ausnahmvorschrift gilt dabei **branchenunabhängig**. Dem Arbeitgeber steht zwar ein gewisser Entscheidungsspielraum bei der Bewertung zu, ob die Tätigkeit vor Ort für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist. Jedoch sollte diese Beurteilung nicht leichtfertig, sondern aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn dieser eine Bescheinigung unrichtig

Jedoch sollte diese Beurteilung nicht leichtfertig, sondern aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn dieser eine Bescheinigung unrichtig ausstellt.

- **Test- und Nachweispflicht**

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen **vor** der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Virusvarianten-Gebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben und das 6. Lebensjahr vollendet haben, müssen bereits **bei der Einreise** in die BRD über einen **Testnachweis** verfügen und diesen mit sich führen.

Soweit eine Person unter Inanspruchnahme eines **Beförderers** aus einem Virusvarianten-Gebiet in die BRD einreist, muss bereits **vor** der Abreise zum Zwecke der Vorlage gegenüber dem Beförderer ein entsprechender Nachweis vorhanden sein.

Der Testnachweis ist **unverzüglich** nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu **übermitteln**. Die Nachweise sind dabei unaufgefordert unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochzuladen.

Beachten Sie: Ein Genesenen – oder Impfnachweis ist nicht ausreichend!

Ausnahmen/Einschränkungen von der Test- und Nachweispflicht:

Hier sind die Vorgaben sehr streng. Eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht besteht nur für:

- **Waren-, Güter- und Transportverkehr <72h:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal)
- **Grenzpendler und Grenzgänger¹** mit der **Maßgabe**, dass mindestens zweimal in der Woche die Testergebnisse erneuert werden müssen

- **Quarantänepflicht/Absonderungspflicht**

Grundsätzliche Regel: Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvarianten-Gebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich für **14 Tage** in Quarantäne zu begeben. Sie dürfen keinen Kontakt zu Personen außerhalb ihres Hausstandes haben.

Verkürzung der Quarantänedauer: Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne kommt bei einer Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten **nicht** in Frage.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht/Absonderungspflicht:

- **Durchreisen:** Personen, die ohne Zwischenaufenthalt durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind oder nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- **Waren-, Güter- und Transportverkehr:** Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte transportieren (Transportpersonal) **und** der Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden dauert

Sofern Ihr Reisegrund, der beruflich bedingte, grenzüberschreitende Warentransport ist, sind Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen. Wichtig ist, dass Sie dies auch mit entsprechenden Dokumenten nachweisen/belegen können.

- **Aufenthalte von weniger als 24 h:** Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 h in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die BRD einreisen (Tagespendler)
- **Grenzpendler und Grenzgänger¹** mit der **Maßgabe**, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber muss dem Arbeitnehmer die **dringende Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit** der Einreise **schriftlich bescheinigen**. Der Einreisende sollte diese Bescheinigung bei sich haben. Es gibt kein bestimmtes Formular hierfür. Letztendlich muss der Arbeitgeber eine Entscheidung treffen, ob bzw. welche Arbeitnehmer für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar sind. Sie können davon ausgehen, dass Pendler, die auf Grund ihrer Systemrelevanz in den letzten Wochen schon pendeln durften mit dieser Bescheinigung unter diese Ausnahme fallen. Die Ausnahmvorschrift gilt dabei **branchenunabhängig**. Dem Arbeitgeber steht zwar ein gewisser Entscheidungsspielraum bei der Bewertung zu, ob die Tätigkeit vor Ort für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist. Jedoch sollte diese Beurteilung nicht leichtfertig, sondern aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn dieser eine Bescheinigung unrichtig

Hinweis:

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise in die BRD, ist unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) zu informieren.